



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 66.61

Datum: - 6. JULI 2020

Beschlusskontrolle zu A0404/18 (Sitzungsnummer: SR/055/2018)
Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastrreifen“) im Stadtgebiet von Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. im Stadtgebiet von Dresden mindestens 20 Fußgängerüberwege („Zebrastrreifen“) bis zum 31. Dezember 2018 einzurichten. Dabei sollen gegebenenfalls bauliche Anpassungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden. Beispiele für mögliche Standorte werden in der Anlage 1 zum Antrag vorgeschlagen. Die Anlage 1 ist um die Anregungen aus den Empfehlungsempfehlungen der Ortschaftsräte und Ortsbeiräte, des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Seniorenbeirates und den Vorschlägen des Fuss e.V. (Anlage zur Beschlussausfertigung) zu ergänzen.“

1.0.:

Folgende Fußgängerüberwege (FGÜ) sind eingerichtet:

- * Wormser Straße im Bereich Rosa-Menzer-Straße
- * C.-D.-Friedrich-Straße auf Höhe Haus-Nr. 37/Einmündung Räcknitzhöhe
- * Königswaldplatz

1.1.:

Es ist entschieden, FGÜ bzw. andere Maßnahmen für eine gesicherte Querung umzusetzen:

- * Kreisverkehr Nickerner Straße/Nickerner Weg
Die verkehrsrechtliche Anordnung für einen FGÜ ist erlassen.
- * Rudolf-Walther-Straße im Bereich Fußgängerbrücke
Die verkehrsrechtliche Anordnung für einen FGÜ ist in Vorbereitung.
- * Kreuzung Hans-Grundig-Straße/Striesener Straße
Die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Vollsignalisierung ist erlassen.
- * Saalhausener Straße bei Düsseldorfer Straße
Die Straßengegebenheiten (kurviger Verlauf, Gefälle) sind FGÜ-ungeeignet. Die Planung einer Fußgängerlichtzeichensignalanlage (F-LZA) ist in Arbeit.
- * im Umfeld der 61. Grundschule auf Höhe Hutbergstraße 1/2
Die verkehrsrechtliche Anordnung für einen FGÜ ist in Anhörung.

1.2.:

Mit den nachfolgenden Standorten ist das Straßen- und Tiefbauamt derzeit noch eingehend befasst. Entscheidungen über die Einrichtung eines FGÜ sind noch nicht getroffen.

- * Kreisverkehr Sternstraße/Scharfenberger Straße/Rethelstraße
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- * Kreisverkehr Dorfstraße/Windmühlenstraße
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- * Kreisverkehr Georg-Palitzsch-Straße/Zufahrt Dohnaer Straße
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- * Kreisverkehr Augsburger Straße/Bergmannstraße
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * Am Lehmberg in Höhe Wilhelm-Müller-Straße/Standortverlagerung auf Höhe Heroldstraße
An dieser Stelle besteht kein Regelungserfordernis: Die Anzahl Querender ist zu gering. Etwa 100 m entfernt in Höhe Heroldstraße an der Bushaltestelle/am Zugang 76. Grundschule wurden Maßnahmen zur Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs umgesetzt (Gehwegvorstreckungen, Absperrgeländer). Zusätzlich besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h montags bis freitags 6 bis 17 Uhr. Aufgrund erhöhten Querungsbedarfs in Höhe Heroldstraße ist für diesen Standort ein FGÜ-Regelungsentschluss gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.

- * Nöthnitzer Straße auf Höhe Fakultät Informatik/Nöthnitzer Straße 46 bzw. Nöthnitzer Straße bei Helmholtzstraße
Der FGÜ-Regelungsentschluss für den Bereich Nöthnitzer Straße/Helmholtzstraße ist gefasst. Es wurde entsprechender Querungsbedarf festgestellt. Die vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde für eine sichere Querung in der Vergangenheit angeordnet. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- * Pfothenhauerstraße in Höhe „vietnamesischer Garten“ zwischen Gutenbergstraße und Hertelstraße (Haltestellenbereich)
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert. Es ist eine Mittelinsel in Höhe Arnoldstraße vorhanden. Zusätzlich besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Schulbetriebszeit.
- * Gönnsdorf, Pappritzer Straße in Höhe Bushaltestelle „Zachengrundring“
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die FGÜ-Errichtung befindet sich im Planungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes. Zurzeit untersucht ein Planungsbüro verschiedene Standortvarianten.
- * Grenzstraße (direkt nach Bushaltestelle von Süden aus gesehen)
Der Regelungsentschluss für eine gesicherte Fußgängerquerungsanlage ist gefasst. Die Realisierbarkeit befindet sich im Prüfungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes.
- * Boltenhagener Straße zwischen Ahlbecker Straße und Travemünder Straße
Zusätzlicher Querungsbedarf außerhalb der bereits existierenden Querungshilfe wurde festgestellt, allerdings auch FGÜ-kritisch hohes Fahrzeugaufkommen. Der Prüfungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird fortgesetzt.
- * Industriestraße/Kopernikusstraße/Am Trachauer Bahnhof
Die ermittelten Fußgängerquerungen legen die Errichtung von Querungshilfen nahe. Das Thema wird innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes (ergebnisoffen bezüglich in Frage kommender Lösungen) weiterverfolgt.
- * Mohnstraße zwischen Leipziger Straße und Altpieschen/Bürgerstraße
Es wurde entsprechender Querungsbedarf festgestellt, insbesondere an der Stelle, die zum Mobilitätspunkt umgestaltet wird. Das Thema wird innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes weiterverfolgt.
- * Rehefelder Straße in Höhe Robert-Matzke-Straße (DRK-Pflegeheim)
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Zusätzlicher Querungsbedarf außerhalb des Einzugsbereichs der bereits existierenden Knoten-LZA wurde festgestellt. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * Langebrück: Liegauer Straße in Höhe Diska
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- * Tittmannstraße in Höhe Augsburgener Straße
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.

- * **Tittmannstraße in Höhe Haydnstraße**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * **Bayrische Straße/Bernhardstraße bzw. Bayrische Straße/Südausgang Hauptbahnhof**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * **Bergmannstraße auf Höhe Wittenberger Straße**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * **Spitzwegstraße bei Robert-Sterl-Straße**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * **Lübecker Straße/Wernerstraße**
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet. Es erfolgt die Prüfung anderer Maßnahmen für eine gesicherte Fußgängerquerungsstelle im Rahmen der „Ertüchtigung“ der Wernerstraße.
- * **Quohrener Straße in Höhe Gymnasium**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- * **Rosa-Menzer-Straße vor 51. Grundschule, Überquerung zum Sport- und Spielplatz**
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.

1.3.:

Bei den nachfolgenden Standortvorschlägen sind das Regelungserfordernis und die Realisierbarkeit in straßenverkehrsrechtlicher und straßenbautechnischer Hinsicht erst im Wege künftiger konkreter Befassung und vertiefender Untersuchungen feststellbar, die nur im Rahmen hierfür verfügbarer Sachbearbeitungsressourcen geleistet werden können:

- * **Kreuzung Bernhardstraße/Plauenscher Ring**
Es sind Gehwegvorstreckungen am westlichen Knotenarm an beiden Straßen geschaffen und im Zuge des Plauenschen Rings knotennah Haltverbote zur Sichtfeldfreimachung eingerichtet worden. Die nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs ist vorgesehen.
- * **Hechtstraße/Bärwalder Straße**
Die nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs ist vorgesehen. Zwei bereits vorgenommene Beobachtungen ergaben wenige Querende.
- * **Hubertusstraße/Riesaer Straße/Volkersdorfer Straße**
Die nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs ist vorgesehen. Eine bereits vorgenommene Beobachtung ergab keinen zuverlässigen Aufschluss.
- * **Erfurter Straße in Höhe Schulcampus**
Prüfaktivitäten werden erst nach Beendigung der Baumaßnahme/Sperrung im Umfeld des Schulcampus fortgesetzt. Derzeit ist eine mobile F-LZA vor Ort in Betrieb.

*** Dohnaer Straße in Höhe Hugo-Bürkner-Straße**

Der nördliche Knotenabzweig Dohnaer Straße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone. Laut der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs ist vorgesehen. Eine bereits vorgenommene Zählung ergab wenige Querende.

*** Käthe-Kollwitz-Ufer Höhe Vogesenweg**

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung erfolgt.

*** Glacisstraße vor Heinrich-Schütz-Konservatorium**

Die bisher ermittelten Fußgängerverkehrsstärken liegen unterhalb der Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Die vorhandene Mittelinsel bietet eine hinreichend sichere Querungsmöglichkeit. Weitere Verkehrsbeobachtungen erfolgen.

*** Pillnitzer Landstraße in Höhe Loschwitzer Kirche**

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Es besteht in zumutbarer Entfernung eine sichere Querungsmöglichkeit an der Knoten-LZA Körnerplatz. Bisher ermittelte Querungszahlen sind gering. Weitere Zählungen erfolgen.

*** Kreisverkehr Gamigstraße/Lübbenauer Straße**

Die Prüfungen haben ergeben, dass die Sichtverhältnisse auf die sich den Kreisverkehrsquerungsstellen nähernden Fußgänger nicht ausreichen. Eine signalgeregelte Gleisquerung im Zuge der Niedersiedlitzer Straße und der signalgeregelte Knoten Mügelter Straße/Gamigstraße erfordern eine weitere Befassung mit dem Standort.

*** Tittmannstraße in Höhe Wittenberger Straße**

Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.

*** Kreuzung Lößnitzstraße/Dammweg (auf der nördl. Seite über den Dammweg)**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Darüber hinaus sind Gehwegvorstreckungen vorhanden. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.

*** Kreuzung Rudolf-Leonhard-Straße/Bischofsweg (auf der nördl. Seite des Bischofsplatzes über die Rudolf-Leonhard-Straße)**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft. Der FGÜ-Vorschlag wäre ohnehin innerhalb der Straßenbauplanung für den Knoten Bischofsplatz mit zu betrachten.

*** Dornblühstraße in Höhe Eisenacher Straße**

Es sind Gehwegvorstreckungen vorhanden. Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.

*** Pohlandstraße vor 25. Grund- und Oberschule**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.

- * Luboldtstraße in Höhe Eckgebäude Hausnummer 30
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.
- * Berggartenstraße in Höhe Reinhold-Becker-Straße
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.
- * Bodenbacher Straße in Höhe Tetschener Straße
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.
- * Dürerstraße bei Zöllnerstraße (östliche Zufahrt)
Die vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Mo bis Fr/6 bis 17 Uhr) in Zusammenhang mit dem Kita-Standort begünstigt sicheres Queren hinreichend. Eine Tempo 30-Zonen-Regelung ist derzeit im Entstehen. Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.
- * Marienstraße in der Verlängerung der Jakobsgasse (sowie südl. gelegene Mittelinsel)
Im Zuge des gegenwärtigen Baugeschehens ist eine Tempo 30-Zonenregelung für die Marienstraße vorgesehen. Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die vorhandene Querungsinsel ist derzeit ausreichend. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.
- * Schweriner Straße/Wettiner Platz
Es wurde ein entsprechender Querungsbedarf festgestellt. Der Prüfungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird fortgesetzt.
- * Kipsdorfer Straße in Höhe Ankerstraße
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.
- * Pappritz: Fernsehturmstraße in Höhe Bushaltestelle „Pappritz“
Die nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs ist vorgesehen. Eine bereits vorgenommene Beobachtung ergab wenige Querende.
- * Weißig: Südstraße in Höhe Bushaltestelle „Hutbergschule“
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfs vorgenommen.
- * Käthe-Kollwitz-Ufer Höhe Schubert-, Bundschuh- und Hertelstraße
Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen weit oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung mit dem Standort erfolgt.
- * Rosenbergstraße i. H. Nr. 14 Ärztehaus
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.

*** Toeplerstraße i. H. Nr. 2**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.

*** Comeniusstraße i. H. Nr. 106**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Ob aufgrund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Entbehrlichkeitsregel innerhalb von Tempo 30-Zonen vorliegt, wird geprüft.

*** Altenberger Straße i. H. Traubestraße**

Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.

*** Schlüterstraße i. H. Eibenstocker Straße**

Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.

*** Rudolf-Leonhard-Straße/Buchenstraße**

Der Hauptstraßenverlauf mit abknickender Vorfahrt ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung erfolgt.

*** Saalhausener Straße/Koblenzer Straße**

Weitere Verkehrszählungen zur Ermittlung des Querungsbedarfes werden vorgenommen.

*** Hechtstraße/Buchenstraße (Bushaltestelle)**

Nach R-FGÜ 2001 kommt ein FGÜ im Bereich einer abknickenden Vorfahrtstraße nicht infrage. Die im Nahbereich des abknickenden Vorfahrtstraßenabschnitts festgestellten Fußgängerquerungen legen nahe, das Querungsthema nach Beendigung der gegenwärtigen Baustellenverkehrsregelsituation weiterzuverfolgen.

*** Reichenbachstraße im Bereich Uhlandstraße/Franklinstraße**

Wiederholte Verkehrszählungen und Verkehrsbeobachtungen ergaben: Die Anzahl der Querungen lag unterhalb der nach R-FGÜ 2001 verlangten Verkehrsstärken. Es waren ausreichende Querungslücken im Fahrzeugstrom gegeben. Es herrschte Übersichtlichkeit beim Queren. Es besteht keine besondere Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO. Eine weitere Befassung erfolgt.

*** Boltenhagener Straße im Bereich Boltenhagener Platz**

Westlich des Boltenhagener Platzes ist eine F-LZA vorhanden, welche von der Schülerschaft überwiegend genutzt wird. Ob im östlichen Bereich ein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO besteht, wird geprüft.

1.4.:

Nachfolgende Standortvorschläge erwiesen sich als nicht umsetzbar, da kein unter Verkehrssicherheitsaspekten im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO begründbares Regelungserfordernis besteht, die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Rahmenbedingungen nach der R-FGÜ 2001, nicht erfüllt sind oder bestimmte örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen:

*** Pfothenhauerstraße bei Hertelstraße**

Eine FGÜ-Errichtung wurde geprüft. Mit der geplanten Einrichtung eines FGÜ im Bereich der Haltestellen zwischen Gutenbergstraße und Hertelstraße entfällt dieser Standort wegen der geringen Entfernung.

- * Dürerstraße als Ersatz für Lichtzeichenanlage (LZA) (gemeint wird sein: LZA zwischen Thomaestr. und M.-Cebotari-Str.)
Die vorhandene LZA ermöglicht gegenüber einem FGÜ eine gesichertere Querung für Fußgänger.
- * Tittmannstraße in Höhe Wormser Straße
Es existiert eine F-LZA im Zuge der Tittmannstraße.
- * Otto-Harzer-Straße im Bereich Kastanienweg
Im Zuge kürzlicher Baumaßnahmen wurden Bordabsenkungen geschaffen, die das Queren mobilitätseingeschränkter Personen erleichtern. Der 30 km/h-Abschnitt wurde unlängst erweitert. Es besteht kein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis zugunsten querender Fußgänger im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.
- * Karl-Liebknecht-Straße/Kirchsteig/Heinrich-Tessenow-Weg
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet (Kurve, Kreuzung). Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg entlang der Fahrbahn und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen.
- * Königsbrücker Landstraße/Einmündung Boltenhagener Straße
Die Gleislage innerhalb der Fahrbahn ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001. Unabhängig davon konnte kein FGÜ-angemessener Querungsbedarf festgestellt werden.
- * S-Bahn-Haltepunkt Pieschen
Die Sichtverhältnisse und die Bushaltestellenkonstellation sind FGÜ-ungeeignet. Eine Voruntersuchung zum Thema „Querungshilfe“ ist im Straßen- und Tiefbauamt bereits geführt worden. Es laufen die Planungen für zwei Mittelinseln.
- * Gustav-Voigt-Straße/Friedensallee
Der Hauptstraßenverlauf mit abknickender Vorfahrt ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001.
- * Bonhoefferplatz
Die nahegelegene F-LZA ist ein Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001.
- * Saalhausener Straße/Altroßthal
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet. Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen.
- * Wurgwitzer Straße in Höhe Hort 81. Grundschule
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Es besteht kein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.
- * Hebbelstraße in Höhe Grundschule
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Es besteht kein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.
- * Schulstraße in Höhe Nebeneingang Grundschule/Hort
Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Es besteht kein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.

*** Kreuzung Bischofsweg/Kamenzer Straße**

Es besteht kein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO. Die vorhandene Mittelinsel bietet eine hinreichend sichere Querungsmöglichkeit. In Anbetracht der dort anzutreffenden Radverkehrsmitbenutzung müsste damit auch im Falle eines FGÜ gerechnet werden, was der Verkehrssicherheit abträglich wäre.

*** Neubühlauer Straße im Einmündungsbereich Bautzner Landstraße**

Laut R-FGÜ 2001 sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Die nahegelegene LZA bietet zudem eine sichere Querungsmöglichkeit.

*** Schillerstraße zwischen Leonhardstraße und Schevenstraße**

Nach allgemeiner Kenntnis des Verkehrsablaufs kann davon ausgegangen werden, dass die Fußgängerverkehrsstärken deutlich unterhalb der Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001 liegen.

*** Weißig: Bundesstraße 6 in Höhe Bushaltestelle „Am Steinkreuz“**

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine Zählung der querenden Fußgänger in Höhe der Bushaltestelle Am Steinkreuz im August 2019 ergab keinen Bedarf. In zumutbarer Entfernung von 90 m bzw. 160 m (entsprechend Entfernung zur Haltestelle) befindet sich eine F-LZA, welche zum Queren der B6 offensichtlich genutzt wird.

*** Karl-Liebknecht-Straße/Schmaler Weg**

Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg entlang der Fahrbahn und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen. Das Querungsthema insgesamt wird FGÜ-unabhängig nach Ende der Auslagerung der 84. Grundschule weiterverfolgt.

*** Altnossener Straße zwischen Zum Schmiedeberg und Hohlweg**

Nach Maßstab der R-FGÜ 2001 widerspiegeln die ermittelten geringen Fußgängerverkehrsstärken an vier unterschiedlichen Stellen kein Erfordernis, die Errichtung eines FGÜ weiterzuverfolgen. Es ergeben sich hinreichende Querungslücken zwischen den Fahrzeugen bei übersichtlichen Gegebenheiten. Eine Bündelung der Querungen mittels FGÜ würde voraussetzen, dass beidseitig durchgängige Gehwege vorhanden sind, was derzeit nicht der Fall ist.

*** Schönfeld: Borsbergstraße in Höhe Bushaltestelle „Schule“**

Die Prüfung innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes ist abgeschlossen. Die Einrichtung eines FGÜ ist nicht möglich. Die geforderten Sichtbeziehungen gemäß R-FGÜ sind nicht gegeben, insbesondere für die Sicht auf den FGÜ beim Überholen eines Busses. Außerdem handelt es sich um eine Zufahrt zu einer Grundschule und es besteht die Gefahr, dass die Kinder direkt aus der Einfahrt auf den FGÜ rennen und vom Fahrzeugführer nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Eine Verlegung der Bushaltestellen ist nicht möglich, da die Gehwege zu schmal sind, um ausreichend Aufstellfläche für die Schüler der Grundschule zur Verfügung zu stellen.

*** Charlottenstraße bei Angelikastraße**

Zählungen des querenden Fußgängerverkehrs im Monat April ergaben Verkehrsstärken deutlich unterhalb der FGÜ-Einsatzempfehlungen. Eine erneute Zählung im September 2019 bestätigte das bereits bekannte Ergebnis. Es ergeben sich in kürzeren zeitlichen Abständen hinreichende Querungslücken zwischen den Fahrzeugen für die anzutreffenden Fußgänger.

Nach Maßstab der R-FGÜ 2001 widerspiegeln die erfassten geringen Fußgängerverkehrsstärken kein Erfordernis, die Errichtung eines FGÜ weiterzuverfolgen.

* Kreisverkehr Altplauen

Die östliche Zufahrt am Brückenbauwerk verfügt über keine Bordabsenkung. Die Prüfung des Straßenbaulastträgers hat ergeben, dass ein nachträglicher Umbau ausgeschlossen ist.

* Langebrück: Beethovenstraße zwischen Bergerstraße und Radeberger Straße

Zählungen des querenden Fußgängerverkehrs ergaben Verkehrsstärken deutlich unterhalb der FGÜ-Einsatzempfehlungen. Nach Maßstab der R-FGÜ 2001 widerspiegeln die erfassten geringen Fußgängerverkehrsstärken kein Erfordernis, die Errichtung eines FGÜ weiterzuverfolgen.

* Pfothenhauerstraße in Höhe Bönischplatz

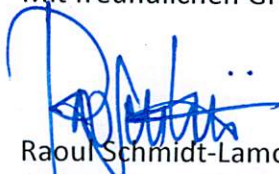
Die Anordnung eines FGÜ in Verbindung mit Bushaltestellen ist gemäß der R-FGÜ 2001 an bestimmte örtliche Voraussetzungen gebunden. Nach deren Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 3 ist bei Bushaltestellen am Fahrbahnrand die Anordnung eines FGÜ in Fahrtrichtung nur hinter der Haltestelle und auch nur dann zulässig, wenn die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt. Folglich war die Einordnung in der vorliegenden Planung nicht möglich, da dieser in Fahrtrichtung Bundschuhstraße – Elisenstraße vor der Haltestelle liegt.

2. „begleitend zur Einrichtung dieser Fußgängerüberwege eine Öffentlichkeitskampagne zur Information über das vorgeschriebene Verhalten an Fußgängerüberwegen durchzuführen.“

Die Einrichtung der FGÜ-Standorte lt. Ziffer 1.1 wird von fortgesetzten Presseaktivitäten begleitet sein.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister